

Verkündet
am 28. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Mosche S [REDACTED], geb. [REDACTED] 1947, gesetzlich
vertreten durch seinen Vater Jakob Szaja S [REDACTED] in M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1958
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision zu tragen. Gerichtsgebühren und -auslagen wer-
den nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist das am [REDACTED] 1947 geborene Kind der jüdischen Eheleute Jakob Szaja und Leja S [REDACTED]. Er macht geltend, er leide an Mongolismus mittleren Grades. Dieser Gesundheitsschaden sei auf eine Keimschädigung zurückzuführen, die ihre Ursache in den in der KZ-Haft erduldeten Leiden seiner Mutter habe. Er sei daher berechtigt, auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes eine angemessene Kapitalentschädigung für die Zeit vom [REDACTED] 1947 bis zum 31. Oktober 1953 und von da an eine angemessene Rente und ein angemessenes Hausgeld zu verlangen.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt hat durch Bescheid vom 24. Oktober 1956 den Entschädigungsantrag des Klägers abgelehnt. Die daraufhin erhobene Klage ist vom Landgericht zurückgewiesen worden, seine Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den Klaganspruch nicht für gegeben. Wie in dem Berufungsurteil ausgeführt wird, kann sich der Kläger für seinen mit der Klage geltend gemachten Anspruch nicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts nach §§ 823, ff BGB berufen (§ 8 BEG). Ansprüche nach §§ 1 ff BEG könne, so legt das Berufungsgericht dar, grundsätzlich nur ein Verfolgter erheben. Zu diesem Personenkreis, der nach dem Bundesentschädigungsgesetz, von gesetzlich zugelassenen Ausnahmen abgesehen, allein entschädigungsberechtigt sei, gehöre nicht der erst 1947 geborene Kläger, da er die Verfolgungszeit nicht erlebt habe. Dem umgrenzten Kreis von Verfolgten werde nur eine

beschränkte Entschädigung, nicht aber voller Ersatz des Schadens gewährt. Nach § 1 BEG müßten aus den dort angeführten Gründen gegen den "Verfolgten" Verfolgungsmaßnahmen ergriffen worden sein, und der Verfolgte müsse hierdurch einen Schaden erlitten haben. Dies sei hier nicht der Fall. Wie schon das Landgericht zutreffend angenommen habe, sei die Schädigung des Klägers nur eine Folge der Schädigung seiner Mutter und insofern ein "mittelbarer" Schaden aus der Verfolgung der Mutter, d.h. nach dem Klagevorbringen sei die "unmittelbare" Schädigung des Klägers eine "ursächliche" Folge einer verfolgungsbedingten Schädigung der Mutter des Klägers. Die erst nach der Verfolgungszeit geborenen Nachkommen rassistisch Verfolgter seien nicht selbst "verfolgt" worden. Eine von den nationalsozialistischen Machthabern bloß allgemein beabsichtigte Verfolgung der während der Verfolgungszeit lebenden Zugehörigen eines Personenkreises, der in seiner Gesamtheit verfolgt worden sei, könne nicht einer tatsächlichen individuellen Verfolgung gleichgesetzt werden. Umso weniger könne eine beabsichtigte Verfolgung der künftigen Nachkommenschaft eines solchen Personenkreises der tatsächlichen Verfolgung der nach der Beendigung der Verfolgungszeit geborenen Nachkommen gleichgesetzt werden. Darüber hinaus werde der unmittelbar bevorstehende Vollzug einer konkreten, gegen einen bestimmten Verfolgten gerichteten Verfolgungsmaßnahme der gegen ihn vollzogenen Verfolgungsmaßnahme gleichgestellt. Eine solche unmittelbar bevorstehende Verfolgungsmaßnahme könne aber bei dem Kläger, der erst 2 1/2 Jahre nach der Beendigung der Verfolgungszeit geboren sei, nicht angenommen werden, auch wenn er zu dem Kreis der rassistisch Verfolgten gehört hätte.

Auch aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG könne der Kläger nichts herleiten. Hiernach müßten auch die einem Verfolgten Nahestehenden selbst verfolgt worden sein, weil sie eben einem Verfolgten nahegestanden hätten. Der Kläger sei aber nicht



selbst verfolgt worden. Die Absicht, die bloß "Mitbetroffenen" dem eigentlich Verfolgten gleichzustellen, sei nicht Gesetz geworden, wie der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 13. Dezember 1957 - IV 256/57 (LM Nr. 4 zu § 56 BEG 1956 = RzW 1958, 140 Nr. 17) ausgeführt habe.

Die Angriffe, die die Revision gegen diese Ausführungen erhebt, sind nicht begründet. Wie der erkennende Senat in dem eben erwähnten Urteil vom 13. Dezember 1957 ausgeführt hat, kann grundsätzlich nur derjenige Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz erheben, der die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Schäden erlitten hat, die durch gegen ihn g e r i c h t e t e Verfolgungsmaßnahmen entstanden sind. Wie das Urteil ausführt, ist die Richtung, die der Verfolgungsmaßnahme von den Urhebern gegeben war, tatbestandserheblich. Es genügt nicht, daß eine Verfolgungsmaßnahme unmittelbar Rechtsgüter eines Dritten verletzt hat. Auf die Ausführungen des genannten Urteils kann hier verwiesen werden. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, diese Erwägungen hier nochmals zu wiederholen. Ob die Verletzung physischer oder psychischer Natur ist, bedeutet keinen Unterschied. In dem erwähnten Urteil ist auch eingehend dargelegt, daß § 1 Abs. 2 Nr. 3 aaO keine Stütze für die von der Revision vertretene Rechtsansicht bieten kann. Auch diese Bestimmung erfordert, daß der dem Verfolgten Nahestehende selbst wegen seiner nahen Beziehungen zu einem anderen Verfolgten verfolgt worden ist, d.h.: daß deswegen Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn gerichtet worden sind. Die gegenteilige Ansicht von Küster in RzW 1957, 249 ff und in RzW 1958, 224 (Anm.) berücksichtigt nicht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG. Auch zu diesem Punkt kann auf das früher Gesagte verwiesen werden. Für das Entschädigungsrecht kann der Kläger nur als eine Person behandelt werden, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist (§ 171 Abs. 1 Satz 1 BEG) und der ein Härteaus-

gleich gewährt werden kann. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist hier nicht zu untersuchen. Mit Recht ist daher das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz nicht zustehen, weil er kein Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist.

Die Revision muß deshalb mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge, wie geschehen, zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Johannsen

Dr. Loowenheim

v. Werner